

## **Pflichtangaben im Geschäftsverkehr**

### **Teil 2: Internet – Homepage und E-Mail**



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>Geschäftsverkehr im Internet – Homepage und E-Mail</b>	
I. Gesetzliche Vorgaben nach Telemediengesetz Pflichtangaben auf der Homepage – Datenschutz – Werbe-E-Mails Haftungsausschluss	2
II. Beispiel: Impressum einer Architekten-Homepage	5
III. Auszug: Telemediengesetz (TMG) § 5	6

#### **Hinweis:**

Die Mindestanforderungen an Geschäftsbriefe sind im

**Merkblatt Nr. 423: Pflichtangaben im Geschäftsverkehr – Geschäftsbriefe einschließlich E-Mail**

erläutert. Die besonderen formalen Anforderungen an die Rechnung als Sonderform des Geschäftsbriefs sind im

**Merkblatt Nr. 422: Rechnungsstellung für Architektenleistungen**

enthalten, die inhaltlichen Anforderungen an die Prüffähigkeit der Architektenrechnung nach HOAI im

**Merkblatt Nr. 42: Muster einer prüffähigen Honorarschlussrechnung**

dargestellt.

## I. Gesetzliche Vorgaben nach Telemediengesetz

Seit 01.03.2007 gilt das Telemediengesetz TMG vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179). Dieses stellt den Hauptbestandteil des EIGVG (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungs-Gesetz) dar und fasst u.a. das bisher geltende Teledienstgesetz und das Teledienstedatenschutz-Gesetz zusammen. (Nichtamtliche Fassung im Internet <http://bundesrecht.juris.de/tmg/>)

### 1. Pflichtangaben auf der Homepage

Gemäß § 5 TMG sind Architekten, wie alle Anbieter von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet, auf ihrer geschäftlichen Homepage als sogenannte Diensteanbieter bestimmte Informationen **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** zu halten:



1. **Name und Anschrift** des Büros, bei juristischen Personen und Gesellschaften auch die Angabe des bzw. der Vertretungsberechtigten.

Zur Anschrift des Büros gehört die vollständige Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer. Die alleinige Benennung eines Postfachs oder einer E-Mail-Adresse ist nicht ausreichend.

Bei einer juristischen Person ist der Sitz der Gesellschaft maßgeblich. Der oder die Vertretungsberechtigten einer juristischen Person müssen mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen angegeben werden. Es sind dies bei einer

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und Partnerschaftsgesellschaft: die vertretungsberechtigten Gesellschafter/Partner
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): der/die Geschäftsführer
- Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG): der/die vertretungsberechtigten Gesellschafter
- Aktiengesellschaft (AktG): der Vorstand

2. Angaben, die eine schnelle **elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation** mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse. Hier sind vor allem auch die Telefonnummer und gegebenenfalls eine Fax-Nummer gemeint.

3. Sofern die angebotenen Dienste oder Tätigkeiten der behördlichen Zulassung bedürfen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennen.

4. Juristische Personen haben das Handelsregister, Partnerschaftsregister etc., in das sie eingetragen sind, zu benennen sowie die entsprechende Registernummer, was beispielsweise Partnerschaftsgesellschaften und Architekten-GmbHs betrifft.

5. **Architekten und Stadtplaner** haben

- die **Kammer** zu benennen, der sie angehören, sowie
- die **gesetzliche Berufsbezeichnung** und den Staat, bzw. das Bundesland, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist.
- Außerdem sind die berufsrechtlichen Regelungen – **Architektengesetz und Berufsordnung** – zu benennen und zugänglich zu machen. Hierfür wird ein Link auf die Homepage der jeweiligen Architektenkammer empfohlen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg hält die für sie gültigen Vorschriften unter den Adressen <http://www.akbw.de/download/architektengesetz.pdf> <http://www.akbw.de/download/berufsordnung.pdf> in jeweils aktueller Fassung bereit. Eine besondere Zustimmung der AKBW zur Nutzung dieser Links ist nicht erforderlich.

6. Sofern eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer** nach § 27a Umsatzsteuergesetz UStG vergeben ist, ist diese Nummer anzugeben. (Ggflls. Auskunft beim Steuerberater einholen.)

7. Wenn sich eine Kapitalgesellschaft in Abwicklung oder Liquidation befindet, ist dies auf der Homepage anzuzeigen. Sofern diese Gesellschaften freiwillige Angaben über ihr Kapital machen, ist das Stamm- oder Grundkapital zu nennen sowie der Gesamtbetrag der ausstehenden Gesellschaftereinlagen.

**Ordnungswidrig** handelt nach § 16 Abs. (1) TMG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgenannten Informationen nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. (2) TMG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit immer wieder Abmahnaktionen "privater Wettbewerbshüter" bekannt geworden sind, bei denen teilweise systematisch Internetseiten auf Verstöße gegen die Impressumspflicht hin überprüft wurden. Festgestellte Mängel wurden als Wettbewerbsverstoß abgemahnt und eine kostenträchtige Unterlassungserklärung verlangt. In der Regel sind dann auch die Rechtsanwaltskosten des Abmahnenden zu übernehmen, sofern dieser ein Mitbewerber oder eine zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen legitimierte Organisation wie z.B. Wettbewerbszentrale oder Verbraucherzentrale ist.

Tatsächlich handelt es sich bei einem fehlenden oder unvollständigen Impressum immer um einen Wettbewerbsverstoß. Es ist nicht erforderlich, dass bewusst und planmäßig gegen die Impressumspflicht verstoßen wird, um sich im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Konkurrenten zu verschaffen. Selbst wenn der Verstoß nur auf einem Versehen beruht, weil im Büro noch niemand bemerkt hat, dass auf der Internetseite das Impressum fehlt oder unvollständig ist, und erst durch die Abmahnung erstmals darauf aufmerksam gemacht wurde, kann die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangt werden. Die bloße Beseitigung des Verstoßes ohne die zusätzliche Abgabe der Unterlassungserklärung reicht nicht aus. Allerdings sollte der Inhalt dieser Unterlassungserklärung sorgfältig geprüft werden, um zu weit gehende Verpflichtungen zu vermeiden.



## 2. Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten ist nur in einem sehr engen gesetzlichen Rahmen möglich oder wenn der Nutzer ausdrücklich seine Einwilligung erklärt. Der Nutzer oder Besucher einer Homepage ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten gemäß **§ 13 TMG in allgemein verständlicher Form** zu unterrichten. **Personenbezogene Daten werden insbesondere erfasst, wenn etwa für die Kontaktaufnahme ein vorbereitetes Formular angeboten wird.**

Darüber hinaus gilt es aber auch zu beachten, dass durch aktive Bestandteile einer Internetseite, beispielsweise die Verwendung von Cookies oder das Registrieren der Netz- bzw. IP-Adresse des abrufenden Computers zur statistischen Auswertung der Nutzung des Internetauftritts, individuelle Daten erfasst werden können. Daher sollte sichergestellt sein, dass solche Daten nicht personenbezogen anfallen oder unmittelbar nach der Beendigung des Zugriffs bzw. der Nutzung gelöscht werden.

So empfiehlt beispielsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, im Zusammenhang mit dem Impressum auch gleich über die Verwendung aktiver Inhalte zu informieren sowie darauf hinzuweisen, ob personenbezogene Daten der Nutzer gespeichert werden und, wenn ja, für welchen Zweck dies geschieht und wann die Daten wieder gelöscht werden. Diese Datenschutzerklärung wäre dann auch der Ort, um über den Einsatz von Cookies zu unterrichten.

(<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/service/lfid-merkblaetter/internet.htm#t6>)

### 3. Kennzeichnung von Werbe-E-Mails

Werden kommerzielle E-Mails zu Werbezwecken versandt, so sind diese gemäß **§ 6 TMG** in der Betreffzeile als solche zu kennzeichnen. Der Empfänger soll ohne Öffnen der E-Mail den Werbezweck erkennen können. Eine Verheimlichung oder Verschleierung des kommerziellen Zwecks kann gemäß § 16 Abs. 2 TMG mit erheblichen **Geldbußen (bis zu 50.000 EUR)** geahndet werden.

### 4. Haftungsausschluss - Disclaimer

Oft findet man auf Internet-Seiten den Versuch, einen Haftungsausschluss für den Inhalt auf von der eigenen Seite aus verlinkten Seiten zu formulieren. Hierzu wird häufig ein bestimmtes Urteil zitiert:

"Mit Urteil vom 12. Mai 1998 (312 O 85/98) hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch das Setzen eines Links die Inhalte der verlinkten Seite mit zu verantworten hat. Dies könne nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanzier."

Einerseits stammt dieses Urteil noch aus den Anfangszeiten des Internet und soll im Übrigen gar nicht rechtskräftig geworden sein. Darüber hinaus wird es völlig aus dem Zusammenhang gerissen zitiert, ohne auf die Hintergründe und den tatsächlichen Streitgegenstand einzugehen. Außerdem würde es letztlich ein paradoxes Verhalten erfordern, das im Übrigen das Wesen und die Grundzüge des Internet in Frage stellt. Schließlich stehen Handeln, nämlich die Verlinkung, in offensichtlichem Gegensatz zu einer wie auch immer artikulierten Distanzierung: Wieso sollte ich eine Seite verlinken, wenn ich mich ausdrücklich von deren Inhalten distanzier ... ? Entsprechend herrscht in Fachkreisen inzwischen die Meinung, dass bei Verweisen auf fremde Webseiten, die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall eintreten würde, in dem der Autor von den Inhalten – positiv – Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und – auch wirtschaftlich – zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Darüber hinaus gilt die Empfehlung, zu formulieren, dass man die verlinkten Inhalte geprüft habe und diese zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht rechtswidrig waren. Eine spätere Änderung dieser Inhalte liegt schließlich tatsächlich außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs und eine stete Inhaltskontrolle kann keineswegs erwartet werden.

Unabhängig hiervon sind Überlegungen und gegebenenfalls eine Strategie für extern gesetzte Links sinnvoll. So ist es sicherlich zweckmäßig, Verlinkungen sorgfältig zu prüfen und nicht inflationär zu verwenden. Verlinkungen auf Seiten von Betreibern, die sich fragwürdige oder gar rechtswidrige Inhalte nicht leisten können, wie beispielsweise öffentliche Einrichtungen, sind außerdem relativ unkritisch. Darüber hinaus ist eine entsprechende Formulierung eines Haftungsausschlusses zwar keineswegs vorgeschrieben, aber völlig unschädlich und im schlimmsten Falle als unwirksame Klausel einfach gegenstandslos. Wenn man dabei auch die formalen Aspekte der "Distanzierung" berücksichtigt, und beispielsweise Links grundsätzlich in externen Fenstern und nicht in einem Frame oder unter Integration in die eigene Homepage/Navigation öffnen lässt, sollte das "Restrisiko" gering sein.

Auch die AKBW hat sich so verhalten und beispielsweise einen Haftungsausschluss formuliert:

"Verantwortlich für die Inhalte extern verlinkter Seiten sind ausschließlich deren Betreiber. ... Die AKBW distanzier sich hiermit ausdrücklich von allen gesetzes- oder sittenwidrigen, unseriösen, vertragsverletzenden oder nicht nutzungskonformen Inhalten, die möglicherweise ... verbreitet werden. Sollte Ihnen ein solcher Inhalt zur Kenntnis gelangen, bitten wir um umgehende Mitteilung unter [webadmin@akbw.de](mailto:webadmin@akbw.de) oder eine der genannten Kontaktadressen."



## II. Beispiel

Impressum einer Architekten-Homepage – Mindestangaben:

Architekturbüro Muster  
Dipl.-Ing. Max Muster  
Freier Architekt  
Danneckerstr. 54,  
70182 Beispielort  
Telefon: (+49) 0711 / 123 456-0  
Telefax: (+49) 0711 / 123 456-9  
E-Mail: M.Muster@xyz.de

Der freie Architekt Dipl.-Ing. Max Muster ist eingetragenes Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg, Danneckerstraße 54, D-70182 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland. Hieraus ergibt sich die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung.

Die berufsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Architektengesetz Baden-Württemberg sowie die Berufsordnung, sind einsehbar auf der Homepage der Architektenkammer Baden-Württemberg:

<http://www.akbw.de/download/architektengesetz.pdf>  
<http://www.akbw.de/download/berufsordnung.pdf>.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 10203040  
(Angabe soweit vorhanden)



Sofern es sich bei dem Büro um eine GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft handelt, sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- die Firmenbezeichnung (Büroname/Bürobezeichnung), z.B. Max Muster Planer GmbH  
Vertretungsberechtigter: Geschäftsführer Dipl.-Ing. Max Muster Freier Architekt
- Angabe des Handelsregisters oder Partnerschaftsregisters:  
z.B. beim Amtsgericht Beispielort
- Registernummer, unter der die Gesellschaft eingetragen ist.

### III. Auszug: Telemediengesetz (TMG)

Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692)

...

#### **§ 5 Allgemeine Informationspflichten**

- (1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
  2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
  3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
  4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
  5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
    - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
    - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
    - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
  6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
  7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.
- (2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

...

